

Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung

**GUTACHTEN**

des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

vom 20. Dezember 2006

- öffentlich -

- 13:0 angenommen -

I. Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (Bestattungs- und FriedhofsS - BFS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

II. Ref. II/BstA

Nürnberg, 20.12.2006

Der Vorsitzende:

gez. i.V. Gebhardt

Der Referent:

gez. Köhler

Die Schriftführerin:

gez. Schwemmer

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405), folgende

**Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (Bestattungs- und FriedhofsS - BFS) vom 07. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 459), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2006 (Amtsblatt S. 277):**

Vom .....

#### **Art. 1**

1. In § 11 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Eine Einäscherung soll nur erfolgen, wenn auf die Rückgabe mit der Leiche fest verbundener Körperimplantate verzichtet wird. Aus der Verwertung der Rückstände solcher Implantate entstehende Erlöse sind zur Förderung einer Kultur der Pietät, des Sterbens und der Totenruhe zu verwenden.

2. In § 21 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 11 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. In § 25 Abs. 4 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Aufgefundene Reste edelmetallhaltiger Körperimplantate oder sonstige Wertgegenstände gehen, soweit nicht Rechte Dritter bestehen, in das Eigentum der Stadt über. § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

#### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.